Gemeinde	**Eichenau** Lkr. Fürstenfeldbruck
Bebauungsplan	Nr. B 55 Logistikzentrum an der Holzkirchner Straße

Planfertiger	**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeiter	Schwander, Krimbacher

Aktenzeichen	EIC 2-89
Plandatum	19.07.2022 (Entwurf) 26.05.2020 (Abwägungsbeschluss) 24.09.2019 (Vorentwurf)

Satzung

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 03/2019.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen und die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet“ i.d.F. vom 03.06.1981 vollständig.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.2 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung: zulässige Wandhöhe

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 **GE** Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

2.2 Im GE sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, sofern sie die gemäß A 9.2 festgesetzten Emissionskontingente einhalten, mit Ausnahme der unter 2.3 genannten Nutzungen,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Betriebstankstellen,
- KFZ-Waschanlagen.

2.3 Im GE sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe
- Selbstständige Lagerplätze, z.B. für Heizmaterial, Schrott, Abfälle, Autowracks und ähnlich wirkende Flächen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle.

2.4 Ausnahmsweise zugelassen werden können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 **GRZ 0,6** Maximal zulässige Grundflächenzahl 0,6

3.2 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3.3 Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgeblich ist die Flächensumme der Grundstücke Fl.Nrn. 2002 und 2002/123, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans (79.017 qm).

3.4 **WH 540,0** maximal zulässige Wandhöhe in Meter über Normalhöhen-Null, z.B. 540,0 m ü NHN. Die Wandhöhe wird gemessen bis zur Oberkante der Attika.

3.5 Bereich, in dem Überschreitungen der maximalen Wandhöhen zulässig sind

3.5.1 **d** Nur innerhalb des mit „**d**“ gekennzeichneten Bereichs darf die maximal zulässige Wandhöhe an bis zu 2 Stellen durch technische Dachaufbauten auf einer jeweiligen Fläche von max. 35 qm um je max. 2,5 m und bis zu einer Höhe von maximal 539,0 m ü. NHN überschritten werden. Technische Dachaufbauten, durch die die maximal zulässige Wandhöhe überschritten wird, sind allseitig um mind. 2,5 m von der Gebäudeaußenwand zurückzusetzen.

3.5.2 **s** Nur innerhalb des mit „**s**“ gekennzeichneten Bereichs darf die maximal zulässige Wandhöhe an einer Stelle durch technische Zu-/ Abluftschächte (z.B. Kamine, Entlüftungsrohre etc.) bis zu einer Höhe von max. 552,0 m ü. NHN überschritten werden. Soweit technisch zulässig, sind die Kamine und Rohre gestalterisch einheitlich zu führen.

3.5.3 **t** Nur innerhalb der mit „**t**“ gekennzeichneten Bereiche darf die maximal zulässige Wandhöhe durch Treppengeländer um max. 1,2 m überschritten werden.

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen

4.1 Baugrenze

4.2 Die Baugrenzen dürfen durch Fluchttreppen auf einer Länge von insgesamt 15,0 m um max. 1,5 m überschritten werden.

4.3 Lärmschutzwände sind nur entlang der gemäß A 9.1.1 bis A 9.1.5 gekennzeichneten Bereiche auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Nach Westen zur Tannenstraße hin dürfen die Lärmschutzwände außerhalb der Baugrenzen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten.

4.4 **ab** abweichende Bauweise
Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Gebäudelänge darf bis zu 225 m, an der der Tannenstraße zugewandten Fassade bis zu 200 m betragen.

4.5 Die Abstandsflächen des Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

5 Stellplätze und Nebenanlagen

5.1 St Fläche für offene Stellplätze

5.2 Offene Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.3 Umfahrungen für die Feuerwehr sind im gesamten Bauland mit Ausnahme der gemäß A 8.1 gekennzeichneten Flächen zulässig.

6 Bauliche Gestaltung und Werbeanlagen

6.1 Dächer sind ausschließlich als Flachdach zulässig.

6.2 Flachdächer sind als extensive Gründächer auszubilden. Bestehende Gebäude sind auch bei baulichen Änderungen hiervon ausgenommen.

6.3 Für Fassaden sind grelle, reflektierende Materialien und Beschichtungen unzulässig.

6.4 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf der Dachfläche zulässig. Die zulässige Wandhöhe darf hierfür nur außerhalb des mit „**N**“ gekennzeichneten Bereichs um max. 1,5 m überschritten werden. Sie sind von der Gebäudekante um mind. 3,0 m zurückzusetzen.

6.5 Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der beworbenen Leistung errichtet wer-den. Innerhalb der Baugrenzen sind Werbeanlagen nur unterhalb der Attika der Flachdächer zulässig. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, bewegtem Laserlicht, die Verwendung von stark reflektierenden Materialien sowie sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig. Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Werbeanlagen nicht beleuchtet werden.

7 Verkehrsflächen

7.1 öffentliche Verkehrsfläche

7.2 Straßenbegrenzungslinie

7.3 Straßenbegleitgrün

7.4 Ein- und Ausfahrtsbereich
Die Zufahrt zu den Baugrundstücken ist nur in den festgesetzten Bereichen zulässig.

7.5 ▲ Zufahrt nur für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr

7.6 Für offene Pkw-Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

8 Grünordnung und Einfriedungen

8.1 Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8.2 Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

8.3 Pkw-Stellplätze sind durch Pflanzung eines heimischen Laubbaums nach jedem fünften Stellplatz zu gliedern. Bestehende Stellplatzflächen sind von dieser Regelung ausgenommen.

8.4 Auf dem mit „N“ gekennzeichneten Gebäudeteil sind die Nordwest- und die Nordost-Fassade zu begrünen.

8.5 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind nur bis zu einem Maß von maximal ± 0,8 m zulässig. Sickerbecken und Schallschutzwände sind hiervon ausgenommen.

8.6 Einfriedungen sind nur als transparente Drahtzäune mit einer Höhe von max. 2,0 m, gemessen vom Niveau der Straßenoberkante, zulässig. Zäune sind mit Strauchpflanzungen zu hinterpflanzen.

9 Immissionsschutz

9.1 Schallschutzwand

9.1.1 zulässige Höhe max. 531,7 m ü. NHN

9.1.2 zulässige Höhe max. 7,4 m

9.1.3 zulässige Höhe max. 6,0 m

9.1.4 zulässige Höhe max. 10,0 m

9.1.5 zulässige Höhe max. 6,0 m

9.1.6 zulässige Höhe max. 8,4 m

9.1.7 Die gemäß A 9.1.1, A 9.1.5 und A 9.1.6 festgesetzten Lärmschutzwände können bei Errichtung des mit „**N**“ bezeichneten Gebäudes mit einer Wandhöhe von mind. 537,7 m ü NHN entfallen.

9.1.8 Bei der Erstellung von Schallschutzwänden sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

- Flächengewicht m‘‘ mindestens 12 bis 15 kg/m²
- hofseitig absorbierend (Reflexionsverlust 4 dB)
- straßenseitig strukturiert (Reflexionsverlust 2 dB)

9.1.9 Tore in den Schallschutzwänden sind akustisch dicht auszuführen.

9.2 Emissionskontingente

9.2.1 Im Bereich der Flur Nrn. 2002 und 2002/123 gelten folgende Emissionskontingente:

Teilfläche/Fl.-Nr.	***Fläche S in m²***	***Emissionskontingent in dB(A)***	
		$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$
Flur-Nrn. 2002	*57.457*	*60*	*45*

9.2.2 Abgrenzung zulässiger zusätzlicher Emissionskontingente

9.2.3 Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente der in den gemäß A 9.2.2 bezeichneten Teilflächen tags und nachts um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor A (298° – 326°): $L_{EKzus\ Tag/Nacht}$ = 0/0 dB
Richtungssektor B (326° – 4°): $L_{EKzus\ Tag/Nacht}$ = 4/4 dB
Richtungssektor C (4° – 273°): $L_{EKzus\ Tag/Nacht}$ = 7/8 dB
Richtungssektor D (273° – 281°): $L_{EKzus\ Tag/Nacht}$ = 3/3 dB
Richtungssektor E (281° – 298°): $L_{EKzus\ Tag/Nacht}$ = 0/3 dB
mit Nord ≙ 0°

Bezugspunkt der Richtungssektoren im Gauss-Krüger-Koordinatensystem:
Rechtswert: 4.449.942, Hochwert: 5.335.967

9.2.4 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

9.2.5 Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6):

$$L_{r,j} \leq 10 \lg \sum_{l} 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})l\ dB}\ \text{dB}.$$

9.2.6 Sind einer Anlage nur Teilflächen zuzuordnen, so ist der Nachweis für die Teilfläche allein zu führen, das heißt, es erfolgt eine Betrachtung der zulässigen Immissionskontingente allein auf Basis der zur Anlage gehörigen Teilfläche.

9.2.7 Ein Vorhaben ist auch dann schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

9.2.8 Ein Nachweis ist vom Antragsteller im Rahmen eines baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Bau- bzw. Erweiterungsantrages seines Betriebs zu erbringen. Dabei ist dieser für den gesamten Betrieb bzw. Betriebsflächen einschließlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes im Umgriff des Plangebietes darin befindlichen Betriebsteile und -flächen inkl. der darauf erfolgenden Kfz-Verkehre durchzuführen.

9.2.9 Ausnahmen von den im Rahmen des Nachweises sich ergebenden Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes durch den Beurteilungspegel des Vorhabens sind nach Ausschöpfung aller technischen, baulichen und organisatorischen (Schallschutz-)Maßnahmen in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Landratsamt möglich. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass im Sinne der Irrelevanz nach Punkt 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) der zulässige Immissionsrichtwert in der kritischen Nachtzeit im Zusammenwirken aller gewerblichen Schallquellen um ganzzahlig gerundet mehr als 1 dB überschritten wird.

10 Bemaßung

10.1 16,0 Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahme und Vermerke

1 WIIIA Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzzone, z.B. Schutzzone WIIIA.

2 Ü Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Starzelbachs (Bekanntmachung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15.07.2019)

3 ▾527,00 Bestehende Geländehöhe in m ü. NHN

4 freizuhaltende Sichtfelder
Die Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8m bis 2,5 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

C Hinweise

1 Nutzungsschablone

GE	ab
GRZ	GRZ 2

Art der Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Gesamt-GRZ inkl. zulässiger Überschreitungen

2 bestehende Grundstücksgrenze

3 vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4 2002 Flurstücksnummer, z. B. 2002

5 bestehende Bebauung

6 N geplante Bebauung

7 Fläche für Versorgungsanlagen: Trafostation

8 Sickeranlage für Oberflächenwasserversickerung

9 St Stellplatzfläche innerhalb Baugrenze (Bestand)

10 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

11 Grünordnung

11.1 Es gilt die Baumschutzverordnung (BSV) der Gemeinde Eichenau vom 10. Juni 2015.

11.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

11.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:	Sträucher:
Acer campestre (Feld-Ahorn)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	Corylus avellana (Haselnuss)
Betula pendula (Sand-Birke)	Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)	Frangula alnus (Faulbaum)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Pyrus pyraster (Wild-Birne)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Quercus robur (Stiel-Eiche)	Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)	Rosa arvensis (Feld-Rose)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Salix caprea (Sal-Weide)
Tilia cordata (Winter-Linde)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)	Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)	Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

11.4 Artenschutz
Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatschG).

12 Immissionsschutz

Für den Bebauungsplan wurden schalltechnische Untersuchungen des Ingenieurbüros Müller-BBM (M134445/02 vom 08.02.2019, M134445/04 und M134445/06 vom 11.05.2021 und M134445/05 vom 21.10.2021) durchgeführt.

13 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

14 Altlasten

Sollten konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 1 BayBodSchG).

15 Erschließung

15.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

15.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

16 Wasserwirtschaft

16.1 Der nördliche Bereich des Plangebiets liegt teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets des Starzelbachs. Bei der Errichtung von Bauvorhaben ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten. Eine Neubebauung oder Erweiterung bestehender Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 WHG.

16.2 Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Verbindung bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.

17 Brandschutz

17.1 Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches eV (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

17.2 Die Verkehrsflächen sind so anzulegen. dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

17.3 Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

18 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, http://www.fh-muenchen.de

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 03/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger	München, den .....
	..... **PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Gemeinde	Eichenau, den .....
	..... Peter Münster, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom …….. die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ……..… ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom …….. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …….. bis …….. öffentlich ausgelegt.

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom …….. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …….. bis …….. beteiligt.

4. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom …….. den Bebauungsplan in der Fassung vom …….. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

   Eichenau, den .....

   (Siegel) .....
   Peter Münster, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

   Eichenau, den .....

   (Siegel) .....
   Peter Münster, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ……. gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

   Eichenau, den .....

   (Siegel) .....
   Peter Münster, Erster Bürgermeister